

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 561/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michael G [REDACTED],  
[REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,  
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-  
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-  
landesgerichts Köln vom 21. April 1971 wird zu-  
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

### G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat rechtlich bedenkenfrei festge-  
stellt, der Leistungsbescheid vom 13. Juni 1967 beruhe auf  
der unrichtigen Angabe des Klägers, er sei am 1. Oktober 1953  
staaatlos gewesen. Diese wiederholt vom Kläger gemachte un-  
richtige Angabe betraf im Sinne der zweiten Alternative des  
§ 7 Abs. 2 BEG "tatsächliche Verhältnisse". Die Staatsange-  
hörigkeit einer Person ergibt sich zwar - wie ihr Familien-  
stand, ihre Erbenstellung, ihr Eigentum an bestimmten Sachen -

- 3 -

aus rechtlich bedeutsamen tatsächlichen Vorgängen. Die juristische Erfassung dieser Vorgänge mag Schwierigkeiten bereiten. Das ändert aber nichts daran, daß die Angabe einer bestimmten Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit, eines Familienstandes, einer Eigentümer- oder Erbenstellung), insbesondere dann, wenn sie ohne exakte Nennung des sie rechtlich herbeiführenden Vorganges erfolgt, keine Rechtsausführung und auch keinen juristischen Schluß darstellt, sondern als Angabe tatsächlicher Verhältnisse aufzufassen ist. Davon ist der Bundesgerichtshof für die Erbenstellung bereits in der RZW 1962, 213 Nr. 9 veröffentlichten Entscheidung ausgegangen; zutreffend Blessin-Gießler, BEG-Schluss § 7 Ann. IV 3a.

Auf dem Entziehungsgrund gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG konnte auch noch zurückgegriffen werden. Die Entschädigungsbehörde hat nicht nach Ablauf der Frist des § 203 Abs. 2 BEG neue Tatsachen nachgeschoben, sondern nur eine andere Wertung des bereits in der Begründung des Widerrufsbescheids festgestellten Sachverhalts vorgenommen (vgl. RZW 1963, 494 Nr. 11).

Die von der Beschwerde aufgeworfenen rechtsgrundsätzlichen Fragen stellen sich nicht. Sie knüpfen an die in der Beschwerde entwickelte Voraussetzung, die Entschädigungsbehörde habe die Freiheitsschadensentschädigung unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit gebilligt, daß der Kläger am 1. Oktober 1953 entgegen seinem Vortrag doch nicht staatenlos gewesen sei. Mit der Konstruktion dieser Voraussetzung



geht die Beschwerde an der entgegenstehenden unangreifbaren tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters vorbei, der Leistungsbescheid vom 13. Juni 1967 beruhe eindeutig auf der unrichtigen Abgabe des Klägers, er sei am Stichtag staatenlos gewesen.

Wintenberg

Portmann